
Satzung
der
IntegrASS Hilfen gGmbH

§ 1
Firma und Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet

"IntegrASS Hilfen gGmbH".

Sitz der Gesellschaft ist Finsterwalde.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist

- (1) die Förderung
 - a) der Jugend- und Altenhilfe,
 - b) mildtätiger Zwecke und
 - c) der Erziehung und Bildung.
- (2) Die Hilfen, Förderungen und Therapien werden am demografischen Wandel und inklusiv ausgerichtet.
- (3) Die Gesellschaft ist beratend, fördernd und begleitend tätig.
- (4) Die Satzungszwecke Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung mildtätiger Zwecke und die Förderung der Erziehung und Bildung werden verwirklicht insbesondere durch:
 - Spezifische Fachberatung und Autismustherapie für Menschen mit autistischen Verhaltens- und Erlebensweisen
 - Eingliederungshilfe für Menschen mit und ohne (drohender) Behinderung, in Form von Lernförderung, Schulbegleitung, Erziehungsbeistand, Clearing und Diagnostik, Flexible Erziehungshilfe, Familientherapeutische Maßnahmen, Einzelpädagogischen Angeboten und Intensivbegleitungen, Qualifizierte Assistenzen
 - Familien entlastende Dienste für betroffene Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Autismus
 - Schulung und Fortbildung zu den Themen Autismus, psychische Erkrankungen und weitere Komorbiditäten 2

- Beratung und Fortbildung von Eltern und Fachkräften anderer Professionen zur Förderung und Hilfe von Menschen mit Autismus
- Training und Stärkung der Erziehungskompetenz von Eltern durch Elterntraining
- Elterngesprächskreise zur Entwicklung und Stärkung der Selbsthilfe
- Familienbildungsmaßnahmen für Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Autismus
- Begleitung bei der individuellen Lebensgestaltung für Menschen mit und ohne (drohender) Behinderung im Sinne der Selbstverwirklichung
- Freizeit- und Urlaubsgestaltung für Menschen mit und ohne (drohender) Behinderung
- Gesundheitsförderung für Menschen mit und ohne (drohender) Behinderungen, in Form verschiedener Förderungen und Therapien
- Unterstützung der individuellen und sozialen Entwicklung von Menschen mit und ohne (drohender) Behinderung
- Unterstützung und Hilfe für straffällige Jugendliche, in Zusammenarbeit mit Jugendgerichtshilfe und den Beauftragten Jugendschutz Polizei
- Betrieb, Errichtung und Neuerstellung von Begegnungs- und Erziehungsstätten, Wohngruppen und Wohneinrichtungen für Jugendliche und Erwachsene mit Beeinträchtigungen.
- Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des betreuten Wohnens
- Die Betreuung, Begleitung und Förderung von alten und hilfebedürftigen Personen i.S.v. § 53 Nr. 1 AO in der Häuslichkeit, im ambulanten Diensten und stationären Einrichtungen der Altenhilfe.

Die Gesellschaft kann darüber hinaus alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck dienen. Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, vertreten und sich an solchen Unternehmen beteiligen. Sie darf Zweigniederlassungen errichten.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend). Auf das Stammkapital übernimmt Herr André Reiner Muschick die Geschäftsanteile Nr. 1 bis 13.000 im Nennbetrag von jeweils 1,00 € (in Worten: ein Euro), mithin insgesamt in Höhe von 13.000,00 €. Frau Heike Laube übernimmt auf das Stammkapital die Geschäftsanteile Nr. 13.001 bis 25.000 im Nennbetrag von jeweils 1,00 € (in Worten: ein Euro), mithin insgesamt 12.000,00 €.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am darauffolgenden 31.12.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung;
2. die Gesellschafterversammlung;
3. der Aufsichtsrat.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 6 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt der die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen gemeinschaftlich vertreten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen, mehreren oder allen Geschäftsführern die Berechtigung erteilen, die Gesellschaft auch bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer einzeln zu vertreten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann für ein einzelnes Rechtsgeschäft einem oder mehreren Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Vorstehende Regelungen gelten entsprechend für Liquidatoren.
- (4) Der Geschäftsführer ist generell von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, wenn die Rechtsgeschäfte mit gemeinnützigen Organisationen getätigten werden.
- (5) Ist der Geschäftsführer kraft Gesetzes Liquidator, so kann er von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (6) Die Geschäftsführer bedürfen für alle nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gehörenden Angelegenheiten der Zustimmung des Aufsichtsrates. Solche zustimmungsbedürftigen Geschäfte sind insbesondere:
 - a) der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - b) der Erwerb oder die Veräußerung einer Beteiligung an einem anderen Unternehmen, die Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen sowie der Abschluss, die Änderung oder die Kündigung und Aufhebung von Betriebspachtverträgen, Gewinn- und Ergebnisabführungsverträgen und ähnlichen Unternehmensverträgen;

- c) Rechtsgeschäfte jeglicher Art zwischen der Gesellschaft und einem ihrer Gesellschafter oder einem Geschäftsführer;
- d) der Abschluss und die Änderung von Gesellschaftsverträgen verbundener Unternehmen aller Art, Satzungsänderungen in abhängigen Gesellschaften i.S.d. § 17 Aktiengesetz und Beschlüsse nach den vorstehenden Lit. a) bis c) der Gesellschafter in solchen abhängigen Gesellschaften;
- e) Sonstige Rechtsgeschäfte mit einem Wert, den die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmen kann.

§ 7 Gemeinnützigkeit

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft bzw. Gesellschaft erhalten.

Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Die Gesellschaft darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Gesellschaftsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den **Landesverband „Autismus Brandenburg e.V.“** mit Sitz in Frankfurt (Oder), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Beirat

Zur fachlichen Beratung kann die Gesellschaft einen Beirat bilden, der auf Einladung der Gesellschafterversammlung zusammentrifft. die Gesellschafter können an den Sitzungen des Beirates teilnehmen.

§ 9 **Wettbewerbsverbot**

Kein Gesellschafter darf der Gesellschaft während seiner Vertragszeit mittelbar oder unmittelbar, direkt oder indirekt, gelegentlich oder gewerbsmäßig im Geschäftszweig der Gesellschaft Konkurrenz machen oder sich an Konkurrenzunternehmen beteiligen.

Durch Gesellschafterbeschluss können einzelne oder alle Gesellschafter vom Wettbewerbsverbot befreit werden. Sie sind dann berechtigt, unmittelbar oder mittelbar, direkt oder indirekt im eigenen oder fremden Namen mit der Gesellschaft in den Wettbewerb zu treten oder sich an Konkurrenzunternehmen zu beteiligen. Die Befreiung kann auf bestimmte Bereiche beschränkt werden.

§ 10 **Gesellschafterversammlung**

Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl mit eingeschriebenem Brief an jeden Gesellschafter mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung. Der Ort der Versammlung ist der Sitz der Gesellschaft, soweit nicht durch die Gesellschafter einstimmig anderes beschlossen wird.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 des Stammkapitals vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung jedoch nicht beschlussfähig, so ist durch den oder die Geschäftsführer innerhalb von vier Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten und das Stimmrecht durch ihn ausüben lassen. Die Vertretungsvollmacht ist schriftlich nachzuweisen. Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich als ordentliche Versammlung innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn eines neuen Geschäftsjahres einzuberufen; außerordentliche Versammlungen sind bei wichtigen Gründen zulässig.

Die Versammlung wird durch den Vorsitzenden geleitet, der von den anwesenden Gesellschaftern mit einfacher Mehrheit zu wählen ist.

§ 11 **Gesellschafterbeschlüsse**

Gesellschafterbeschlüsse können nur in einer Gesellschafterversammlung oder gem. § 48 Abs. 2 GmbHG schriftlich gefasst werden.

Wird die Gesellschafterversammlung nicht notariell beurkundet, so ist eine schriftliche Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist und die Beschlussgegenstände und den Inhalt des Beschlusses protokollieren muss. Jeder Gesellschafter hat Anspruch auf Übersendung einer Abschrift.

Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmen. Je 1,00 Euro (i. W. ein Euro) eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb von einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung angefochten werden. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist die Klage erhoben wird. Zur Erhebung der Klage ist jeder Gesellschafter und Geschäftsführer berechtigt.

§ 12 **Aufsichtsrat**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus drei Mitgliedern und ist von den Gesellschaftern durch Beschluss zu konstituieren.
- (2) Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates obliegt der Gesellschafterversammlung. Für seine Tätigkeit gilt folgende Grundordnung:
 - a) Geschäftsführer, Prokuristen, Generalbevollmächtigte und Generalhandlungsbevollmächtigte sowie gesetzliche Vertreter von Unternehmen, die von der Gesellschaft abhängig sind, können nicht Mitglied des Aufsichtsrates werden.
 - b) Der Aufsichtsrat ist in der Weise zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben notwendigen fachlichen Qualifikationen im Geschäftsbereich der Gesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen, d.h. über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen, verfügen. Es sollen daher nur Personen in den Aufsichtsrat entsandt und gewählt werden, die Gewähr für eine bestmögliche Verwirklichung des Gesellschaftszwecks bieten und loyal die Interessen der Gesellschaft verfolgen.
 - c) Der Aufsichtsrat wird gegenüber den anderen Organen der Gesellschaft durch einen Vorsitzenden vertreten. Die Vorsitzenden werden aus der Mitte des Aufsichtsrates gewählt.
 - d) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet durch freiwilligen Austritt, oder durch Abberufung; bei natürlichen Personen endet sie auch mit dem Tode.
 - e) Über die Abberufung entscheidet die Gesellschafterversammlung; dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die verbliebenen Mitglieder können Nachfolger in den Aufsichtsrat berufen.

- f) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen sollen bei Bedarf, mindestens zwei mal im Kalenderjahr, stattfinden. Der Aufsichtsrat ist ferner zu einer Sitzung einzuberufen, wenn ein Gesellschafter oder die Geschäftsführung die Einberufung unter Angabe des Zwecks oder der Gründe schriftlich verlangen. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- g) Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrates erfolgt durch den Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen, beginnend mit Ablauf des Tages der Absendung und unter Beifügung einer Tagesordnung und der für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen und Berichte in Textform. Die Beschlussfassung auf der Grundlage von Tischvorlagen ist nur zulässig, wenn kein Mitglied der Beschlussfassung auf dieser Grundlage widerspricht. In dringenden Fällen kann die Frist zur Einberufung der Sitzungen auf sieben Tage verkürzt werden.
- h) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit des Vorsitzenden ist dabei erforderlich. Erweist sich der Aufsichtsrat in einer Sitzung als nicht beschlussfähig, so ist in Textform eine neue Aufsichtsratssitzung mit gleicher Tagesordnung und einer Frist von mindestens 14 Tagen innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der ersten, beschlussunfähigen, Aufsichtsratssitzung einzuberufen, die dann, unbeschadet der Erforderlichkeit der Anwesenheit des Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung zur wiederholten Aufsichtsratssitzung hinzuweisen.
- i) Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können sich unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht bei der Stimmabgabe vertreten lassen.
- j) Die Geschäftsführer der Gesellschaft nehmen an der Sitzung des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil, soweit dieser nicht eine Nichtteilnahme beschließt.
- k) Über die Sitzungen, Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist den Gesellschaftern, den Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung innerhalb von vierzehn Tagen nach der Sitzung des Aufsichtsrates zuzusenden.
- l) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten Ersatz ihrer Auslagen, die für die Teilnahme an der Sitzung entstanden sind. Darüber hinaus erhalten sie ein angemessenes Sitzungsgeld, sofern dies von der Gesellschafterversammlung beschlossen wird. Die Vergütung und der Ersatz von Auslagen der Mitglieder werden in einem Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem Mitglied des Aufsichtsrates geregelt. Die gemeinnützigen Vorgaben sind stets zu beachten.

§ 13

Zuständigkeit des Aufsichtsrates

- (1) Aufgabe des Aufsichtsrates ist die Überwachung und Beratung der Geschäftsführung der Gesellschaft sowie der Geschäftsführungen der verbundenen Unternehmen der Gesellschaft. Die Pflicht zur Überwachung und Beratung besteht hinsichtlich Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Führung der Gesellschaft, der verbundenen Unternehmen und ihrer Einrichtungen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass der Zweck der Gesellschaft gewahrt und die der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Mittel wirtschaftlich eingesetzt werden. Für Maßnahmen der Geschäftsführung ist der Aufsichtsrat nicht zuständig.
- (2) Der Aufsichtsrat kann jederzeit von der Geschäftsführung Bericht über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen sowie selbst Bücher und Unterlagen der Gesellschaft einsehen oder Prüfungen vornehmen. Er hat von seinem Recht auf Berichterstattung durch die Geschäftsführung und von seinem Prüfungsrecht nach pflichtgemäßen Ermessens Gebrauch zu machen und darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel beseitigt werden.
- (3) Auf Verlangen der Gesellschafterversammlung hat der Aufsichtsrat dieser Bericht zu erstatten, Auskünfte zu erteilen oder Unterlagen vorzulegen. Der Aufsichtsrat ist unter Beachtung der Ausrichtung und dem Satzungszweck der Gesellschaft und der von der Gesellschaft getragenen Einrichtungen sowie der verbundenen Unternehmen insbesondere zuständig in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einer Wertgrenze von EUR 100.000,00
 - b) Zustimmung zu den zustimmungspflichtigen Geschäften der Geschäftsführung nach der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - c) sonstige Geschäfte und Maßnahmen, die dem Aufsichtsrat von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden,
 - d) Vorschlag an die Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
 - e) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Gesellschaft gegenüber Mitgliedern der Geschäftsführung zustehen, sowie Vertretung der Gesellschaft in Prozessen gegen die Geschäftsführung.

§ 14 **Jahresabschluss und Gewinnverwendung**

Die Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und – soweit erforderlich – der Lagebericht sind nach Beendigung des Geschäftsjahrs von den Geschäftsführern innerhalb der gesetzlichen Frist nach den gesetzlichen Bestimmungen (Steuerbilanz) aufzustellen.

Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.

Für die Gewinnverwendung gilt die Regelung des § 29 GmbHG. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Gewinnverwendung, insbesondere die Frage der Einstellung in die Rücklagen und der Ausschüttung.

§ 15 **Verfügung über Geschäftsanteile**

Die Geschäftsanteile können nur mit Zustimmung der Gesellschafter abgetreten und belastet werden. Hier ist die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft zu beachten.

Vor der Übertragung eines Geschäftsanteils an einen Nichtgesellschafter haben die anderen Gesellschafter ein Ankaufsrecht: Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, vor der Beurkundung einer Geschäftsanteilsabtretung an Nichtgesellschafter den Geschäftsanteil den anderen Gesellschaftern mit eingeschriebenem Brief zum Kauf anzubieten. Das Ankaufsrecht kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Angebots ausgeübt werden. Für die Ausübung des Ankaufsrechts gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen über das Vorkaufsrecht entsprechend. Falls mehrere Gesellschafter von dem Ankaufsrecht Gebrauch machen, erwerben sie den Geschäftsanteil im Verhältnis ihrer bisherigen Geschäftsanteile. Der Erwerb bedarf nicht der Zustimmung nach diesem Paragrafen. Als Kaufpreis ist der Verkehrswert zu bezahlen. Der Kaufpreis wird mit der Beurkundung des Veräußerungsvertrages zur Zahlung fällig.

§ 16 **Einziehung von Geschäftsanteilen**

Die Gesellschafterversammlung kann die Einziehung von Gesellschaftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschließen.

Die Einziehung des Geschäftsanteils ist ohne Zustimmung des Gesellschafters zulässig, wenn:

- über das Vermögen des Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
- die Zwangsvollstreckung aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels in den Geschäftsanteil vorgenommen wird und diese Maßnahme nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben wird;
- in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn der Gesellschafter die Interessen der Gesellschaft grob verletzt hat und den übrigen Gesellschaftern eine weitere Zusammenarbeit nicht mehr zuzumuten ist.

Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt es, wenn der Grund bei einem Gesellschafter vorliegt.

Bei einem Beschluss über die Einziehung hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht. Die Einziehung wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses beim betreffenden Gesellschafter wirksam. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder von der Gesellschaft zu benennende Dritte zu gleichen Bedingungen übertragen wird.

Der ausgeschlossene Gesellschafter ist mit dem Wert seines Geschäftsanteils, der gem. den Bestimmungen dieses Vertrages zu bestimmen ist, abzufinden.

§ 17 Erbfolge

Im Falle des Todes eines Gesellschafters treten die Erben an die Stelle des verstorbenen Gesellschafters. Sind mehrere Erben vorhanden, so haben die Erben einen gemeinschaftlichen Vertreter zu bestimmen.

Die übrigen Gesellschafter können beschließen, dass der Anteil des verstorbenen Gesellschafters ganz oder geteilt an die Gesellschaft, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen Dritten abzutreten ist oder eingezogen wird. Die Erben sind mit dem Wert des Geschäftsanteils, der sich aus den Bestimmungen des Vertrages errechnet, zu entschädigen.

§ 18 Bewertung von Geschäftsanteilen und Abfindungen

In allen in dieser Satzung vorgesehenen Fällen der Zahlung einer Abfindung, etwa im Fall des Ausscheidens durch Kündigung, der Einziehung eines Geschäftsanteils etc., steht dem betroffenen Gesellschafter eine Abfindung zu.

Die Abfindung bemisst sich nach dem tatsächlichen Wert des Geschäftsanteils. Zu dessen Ermittlung ist eine Auseinandersetzungsbilanz aufzustellen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Tag des Ausscheidens.

Die Abfindungsforderung des ausgeschiedenen Gesellschafters ist wie folgt zu erfüllen: Die Abfindungsraten sind in fünf gleichen Halbjahresraten an den ausgeschiedenen Gesellschafter zu zahlen, erstmals am auf das Ausscheiden folgenden 31.12.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe der Abfindung und die Laufzeit ihrer Auszahlung entscheidet darüber ein von den Beteiligten gemeinsam zu bestellender Sachverständiger als Schiedsgutachter. Kommt eine Einigung über die Person des Schiedsgutachters nicht zustande, so ist dieser - auf Antrag eines Beteiligten - vom Vorsitzenden der für die Gesellschaft zuständigen Industrie und Handelskammer zu benennen.

Die Kosten des Bewertungsgutachtens tragen der ausgeschiedene Gesellschafter sowie die Gesellschaft zu Lasten der verbliebenen Gesellschafter in dem Verhältnis, in dem der ausgeschiedene Gesellschafter und die verbliebenen Gesellschafter vor dem Ausscheiden des Gesellschafters am Gesellschaftskapital beteiligt waren.

§ 19 Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit jährlicher Frist zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 2022.

Die Gesellschaft wird durch die Kündigung nicht aufgelöst. Sie wird nach Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil nach Wahl der Gesellschaft ganz oder teilweise an die Gesellschaft, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten oder die Einziehung des Geschäftsanteils zu dulden.

Falls der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters nicht bis zum Ablauf der Kündigungsfrist von einem anderen übernommen oder eingezogen wird, tritt die Gesellschaft in Liquidation.

Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters ist mit dem Wert des Geschäftsanteils zu vergüten, der sich nach den Bestimmungen des Vertrages ergibt. Das Recht der fristlosen Kündigung wird jedoch nicht berührt.

§ 20 Liquidation

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt deren Abwicklung durch den oder die Geschäftsführer als Liquidatoren, soweit nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.

§ 21 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 22 Sonstiges

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch eine Regelung zu ergänzen, die dem gewünschten wirtschaftlichen Ergebnis in rechtsgültiger Weise am nächsten kommt.

§ 23 Gründungskosten

Die Kosten für die Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, die Handelsregisteranmeldung und -eintragung, die anfallenden Steuern sowie auch für den weiteren Gründungsaufwand, wie z.B. Gründerlohn, Beratungskosten, trägt die Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von höchstens 3.000,00 €.

Bescheinigung nach § 54 Abs. 1 S. 2 GmbHG

Zu dem vorstehend wiedergegebenen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 20.04.2023, meine UVZ 534/2023, und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Bad Liebenwerda, den 20. April 2023



Philipp Rentel, Notar

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Bad Liebenwerda, den 12.05.2023

Phillipp Rentel, Notar